



Marktgemeinde Thalheim Bildung

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land
Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

BLD

An das
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 1
4600 Thalheim bei Wels



Eingangsstempel

ANSUCHEN

zur Förderung von Semestertickets

Antragsteller/in

Familiename

Vorname

Geb. Dat.

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

IBAN:

BIC:

Ich studiere ab _____ in _____ .

Mein Hauptwohnsitz bleibt in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Nebenwohnsitzlich bin ich an folgender Adresse seit _____ gemeldet:

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Ich ersuche hiermit um Rückerstattung des Differenzbetrages für den Ankauf eines Semester-
tickets für den Zeitraum von _____ bis _____ .

Ausstellendes Unternehmen (z.B. Wiener Linien):

Preis für Studierende mit Hauptwohnsitz am Studienort: €

Preis für Studierende mit Nebenwohnsitz am Studienort: €

Differenzbetrag: €

Ort/Datum:

Unterschrift :

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller angeführten Daten.

Nachweise (bitte beilegen):

- Kopie des Fahrausweises
- Inskriptionsbestätigung des aktuellen Studiensemesters

RICHTLINIEN

zur Förderung von Semestertickets

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels gewährt Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels, die außerhalb der Marktgemeinde Thalheim bei Wels ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren und im jeweiligen Studienort einen Nebenwohnsitz angemeldet haben, eine Förderung zu den Kosten für den Ankauf eines Semestertickets am Studienort.
2. Die Förderung zu den Kosten für den Ankauf eines Semestertickets wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Eine Förderung für das Semesterticket kann nur gewährt werden, wenn kein Zuschuss für ein Klimaticket beantragt wurde.

§ 2 Wohnsitz

Die Förderung zu den Kosten für den Ankauf des Semestertickets wird gewährt, wenn der Hauptwohnsitz der Studierenden mindestens über 180 aufeinander folgende Tage in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels besteht und im jeweiligen Studienort einen Nebenwohnsitz angemeldet ist. Als Stichtag wird der 1. März (für das Sommersemester) und der 1. Oktober (für das Wintersemester) festgelegt.

§ 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses hängt vom jeweiligen Studienort ab und richtet sich nach dem Differenzbetrag, der zwischen den Kosten des Ankaufes eines Semestertickets für Studierende mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Studienort und Studierende mit dem Hauptwohnsitz in Thalheim bei Wels, entsteht. Die Überweisung erfolgt auf ein im jeweiligen Antrag angegebenes inländisches Bankkonto.

Nicht gefördert werden:

- a) Kosten für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Studienort selbst.
- b) Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel an einem Studienort außerhalb Österreichs.
- c) Wohnkosten oder Studiengebühren der Studierenden.

§ 4 Antrags- und Empfangsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind Studierende, die ein auswärtiges Studium absolvieren, in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels ihren Hauptwohnsitz sowie im jeweiligen Studienort einen Nebenwohnsitz angemeldet haben. Die Förderung kann bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem der/die Studierende die Altersgrenze, für die im jeweiligen Studienort geltenden Anspruchsvoraussetzungen des Semestertickets erfüllt.

§ 5 Antrag

1. Die Studierenden verpflichten sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Für den Antrag auf Gewährung der Förderung ist das von der Marktgemeinde Thalheim bei Wels aufgelegte Formular zu verwenden. Der Antrag ist für das jeweilige Semester ausschließlich bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einzubringen.
3. Vorzulegende Nachweise:
 - a) Die Studierenden haben für das jeweilige Semester durch Vorlage der Inskriptionsbestätigung das Vorliegen eines Studiums nachzuweisen.
 - b) Die Studierenden haben den Besitz eines Semestertickets durch Vorlage des Tickets und der Quittung/Kassa-beleg zu dokumentieren.
4. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindegamt Thalheim bei Wels bearbeitet.
5. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht beigebracht werden.

§ 6 Antragsfrist

Die Antragsfrist zur Gewährung einer Förderung für den Ankauf des Semestertickets beginnt jeweils zu Beginn eines Semesters und kann nur rückwirkend maximal für das letztvorangegangene Semester beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem Schuljahr 2021/2022 in Kraft.